

## Bekanntmachung

### über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im Landkreis Goslar

Der Ausbauverband Nette, Am Thie 1, 31188 Holle, hat für das o. a. Vorhaben die Planfeststellung gemäß § 108 und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. S. 3154), beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Braunschweig, Rudolf – Steiner – Str. 5, 38120 Braunschweig.

Es ist geplant ein gesteuertes Hochwasserrückhaltebecken östlich von Bornhausen im Einzugsgebiet der Schildau zu bauen, um Überflutungen durch Hochwasserereignisse in den Ortslagen Bornhausen und Rhüden vorzubeugen. Zudem sollen durch den Neubau dieser Anlage die Abflussverhältnisse bei Hochwasserereignissen sowie die Überflutungshäufigkeit in der Ortslage von Rhüden und Bornhausen verbessert bzw. minimiert werden. Die Steuerung des zu errichtenden Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen erfolgt im Verbund mit dem bestehenden Hochwasserrückhaltebecken südlich von Rhüden in Abhängigkeit vom Wasserstand am Pegel in Rhüden. Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Umweltverträglichkeitsstudie und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt in der Zeit

**vom 15.01.2014 bis 14.02.2014 (jeweils einschließlich)**

bei der Stadt Seesen, Rathaus, Marktstraße 1, Bauverwaltungsabteilung, Zimmer 12, 38723 Seesen

<i>montags bis freitags</i>	<i>von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,</i>
<i>montags</i>	<i>von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr,</i>
<i>donnerstags</i>	<i>von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,</i>

zur allgemeinen Einsicht aus. Die Unterlagen können während der Dienststunden auch außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten eingesehen werden. Außerhalb der Sprechzeiten ist der Zugang zum Rathaus während der Dienststunden über die Information gewährleistet.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen werden zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/oeffentliche\\_bekanntmachungen/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

**spätestens bis zum 28.02.2014**

Einwendungen erheben. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben bei der Stadt Seesen, Rathaus, Marktstraße 1, Bauverwaltungsabteilung, Zimmer 12, 38723 Seesen

oder

dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Braunschweig, Rudolf – Steiner – Str. 5, 38120 Braunschweig

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
- b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).
- e) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- f) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589).
- g) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Seesen, den 23.12.2013

STADT SEESEN  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Alexander Nickel